

Landkreis Gießen	
Der Kreisausschuss	Gießen, 09. November 2023
Fachbereich 5 Jugend und Soziales Kinder- und Jugendhilfe – Fachdienst 53	Name: Markus Schneider Team Kindertagesbetreuung Telefon: 0641-9390 9892 Fax: 0641-9390 9150 E-Mail: markus.schneider@lkgi.de Gebäude: G Raum: 028

Hintergründe und Ausblick zur Gestaltung der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen gemäß der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen

In der Sitzung des Fachausschusses Kindertagesbetreuung am 07.11.2023 wurde die „Erste Satzung zur Änderung der Kindertagespflegesatzung“ behandelt. In der Sitzung des KTA SGIE am 11.10.2023 wurde die Verwaltung beauftragt, die Änderung der Kindertagespflegesatzung wie vorgetragen in den Gremienlauf zu bringen. Der Fachausschuss hat nach Mehrheitsentscheid der vorgelegten Änderung der Kindertagespflegesatzung zugestimmt. Die Beschlussempfehlung soll im Jugendhilfeausschuss am 23.11.2023 und erneut auch im KTA SGIE am 29.11.2023 vorgestellt werden.

Die anwesenden Mitglieder des Fachausschusses der Fraktionen von SPD und Gießener Linke haben im Zuge der Diskussion zur Satzungsänderung auf den zurückgestellten Beschlussantrag der Kreistagsfraktionen von SPD, Gießener Linke und Vraktion (Vorlage 1124/2023) vom 25.09.2023 verwiesen. Die Verwaltung hat hierzu die Beweggründe, die zur Berücksichtigung oder Ablehnung einzelner Inhalte des Beschlussantrages geführt haben, im Fachausschuss dargestellt.

Mit dieser erneuten Ausarbeitung folgen wir der Bitte, die in der Sitzung vorgetragenen Erläuterungen zu den laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen zu verschriftlichen und den Kreistagsfraktionen zur Verfügung zu stellen, da dies – zumindest in dieser Deutlichkeit - den Fraktionen nicht bekannt gewesen sei.

Wir verweisen bzgl. der Inhalte zur Änderung der Kindertagespflegesatzung auf die von der Verwaltung erstellten Berichte, die den Kreistagsfraktionen bereits zur Verfügung gestellt worden sind:

- Beantwortung des Berichtsanspruchs vom 25.04.2023
- Vorschläge zur Änderung der Kindertagespflegesatzung an die Kindertagespflegepersonen vom 16.08.2023
- Bericht zum Feedback der Kindertagespflegepersonen zu den Vorschlägen zur Änderung der Kindertagespflegesatzung vom 18.09.2023

Hintergründe zu den laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen nach der Kindertagespflegesatzung vom 01.03.2023

Ein Wunsch der Kindertagespflegepersonen, der seit Jahren an uns herangetragen wurde, war die Zusammenführung und gemeinsame Auszahlung der laufenden Geldleistungen. Vor dem 01.03.2023 wurde der **Anteil des Landkreises Gießen** nach der ehemaligen „Kostenbeitragssatzung“ im Voraus an die Kindertagespflegepersonen ausbezahlt. Der **Anteil des Landes Hessen (Landesförderung)** erfolgte auf monatlichen Antrag/Nachweis nicht im Voraus, sondern nach geleisteter Betreuungstätigkeit. Die Landesförderung war nicht Teil der „Kostenbeitragssatzung“. Die Abrechnungen

erfolgten strikt getrennt. Dies führte sowohl für Kindertagespflegepersonen, als auch für die wirtschaftliche Jugendhilfe im Team Kindertagesbetreuung zu Mehraufwand. Diese Trennung hatte darüber hinaus weitere negative Auswirkungen (keine Weiterleitung der Landesförderung für Betreuungsverhältnisse von unter 15 Wochenstunden und anteilige Rückzahlungen an das Land Hessen).

Mit der neuen Kindertagespflegesatzung vom 01.03.2023 war u.a. unser Ziel, die laufenden Geldleistungen des Landkreises Gießen mit der seit Jahren etablierten pauschalen Landesförderung in der Kindertagespflege (Pauschalen je 10-25 Wochenstunden) zu verknüpfen.

Dies war formal jedoch nicht mit einer „Kostenbeitragsatzung“ umzusetzen. Es musste vielmehr eine moderne, komplett überarbeitete Kindertagespflegesatzung (gerichtet an Kindertagespflegepersonen *und* Erziehungsberechtigte) erstellt werden, die gleichzeitig die Voraussetzungen des Landes Hessen zur Zusammenführung der Landesförderung erfüllt.

Wir sind den gesetzlichen Möglichkeiten nach § 32a Abs. 4 HKJGB und den daraus resultierenden finanziellen Vorteilen für die Kindertagespflegepersonen zur Weiterleitung der Landesförderung gefolgt.

Wenn der Landkreis Gießen seine Kindertagespflegesatzung dahingehend ändert, wie es der Beschlussantrag der Kreistagsfraktionen von SPD, Gießener Linke und Vraktion vorsieht, indem der Anteil der laufenden Geldleistungen des Landkreises Gießen und der Landesförderung in der Satzung wieder getrennt werden, verliert der Landkreis Gießen die Erlaubnis des Landes Hessen nach § 32a Abs. 4 HKJGB:

- Die Landesförderung darf nicht auf den Anerkennungsbetrag angerechnet werden.
- Die Landesförderung darf nicht für Betreuungsverhältnisse von unter 15 Stunden verwendet werden.
- Die Verwendung der Mittel muss in einem Verwendungsnachweis begründet werden und Restbeträge müssen dem Land zurückgezahlt werden. Wir und somit die Kindertagespflegepersonen verlieren bis zu ca. 20.000,- € im Jahr.

Das Regierungspräsidium Kassel prüft jährlich die Kindertagespflegesatzungen zur Erfüllung der Vorgaben nach dem HKJGB. Die Fachkräfte standen dazu im direkten Kontakt mit dem Regierungspräsidium Kassel, das uns bei der Umsetzung und den Formulierungen beraten hat. Wir waren eines der letzten Jugendämter in Hessen, das diese Zusammenführung bisher noch nicht vollzogen hatte.

Das Land Hessen macht den Jugendämtern bei der Zusammenführung der laufenden Geldleistungen mit der Landesförderung keine Vorgaben dahin gehend, ob dies in einem Stundensatz oder in Pauschalen zu erfolgen hat. Es gibt einen lokalen Entscheidungsspielraum.

Zugunsten aller Beteiligten der Kindertagespflege, d.h. auch in einem unmittelbaren Interesse der Kindertagespflegepersonen und der Eltern, soll der Verwaltungsaufwand, der mit der Betreuung verbunden ist, möglichst geringgehalten werden. Daher haben wir uns gegen eine stundengenaue Abrechnung entschieden und für ein Betreuungsmodul im 5-Stunden-Zeitfenster.

Auch unser Rechtsamt hat die Vergütung von Kindertagespflegeperson in Pauschalen empfohlen, vergleichbar mit der Satzung der Landeshauptstadt Wiesbaden, in der es hauptsächlich drei Optionen gibt (bis 27,5, bis 37,5 und bis 47,5 Stunden/Woche). Innerhalb dieser Zeitfenster erfolgt die gleiche Vergütung. Diese Abstände erschienen uns jedoch zu hoch, so dass wir uns an den Regelungen der Satzung des Lahn-Dill-

und des Wetteraukreises mit 5er Schritten orientiert haben. Die Satzungen des Lahn-Dill-Kreises und des Wetteraukreises können für einen Vergleich in den jeweiligen Internetauftritten eingesehen werden.

Es ist grundsätzlich möglich, die laufenden Geldleistungen mit einem Stundensatz zu gewähren. Dies jedoch nur als echten Stundensatz, der die Landesförderung bereits beinhaltet. Dies wird so zum Beispiel vom Vogelsbergkreis umgesetzt.

Effektiv stehen somit zwei sinnvolle Formen zur Gewährung von laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen zur Wahl. Pauschalen (i.d.R. 5er Schritte) oder Stundensatz. Beides soll jedoch unter Zusammenführung mit der Landesförderung erfolgen.

Ausblick auf die Neugestaltung der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

In den Vorschlägen zur Änderung der Kindertagespflegesatzung an die Kindertagespflegepersonen vom 16.08.2023 sowie in dem Bericht zum Feedback der Kindertagespflegepersonen zu den Vorschlägen zur Änderung der Kindertagespflegesatzung vom 18.09.2023 wurde den Kindertagespflegepersonen und den Kreistagsfraktionen die Neukalkulation der laufenden Geldleistungen bereits angekündigt.

Aufgrund des neuen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zu den Sachkosten für Kindertagespflegepersonen müssen die laufenden Geldleistungen Neubewertet werden. Der Landesarbeitskreis für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Oktober 2023 hat eine Arbeitsgruppe der wirtschaftlichen Jugendhilfe beauftragt, eine Handlungsempfehlung zur Umsetzung des Urteils für die Jugendämter in Hessen zu erstellen. Erste Ergebnisse werden im Frühjahr 2024 erwartet. Vor diesem Hintergrund halten wir eine Neustrukturierung der laufenden Geldleistungen zum jetzigen Zeitpunkt für falsch, bzw. kontraproduktiv. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts muss einbezogen werden.

Wie angekündigt werden wir im Zuge der Neukalkulation auch die aktuell gewählte Struktur der Anlage 2 der Satzung (Module/Pauschalen/Abgrenzung 5er Schritte) in dem Rahmen, den uns die Kombination mit der Landesförderung ermöglicht, aktualisiert betrachten. Die Kindertagespflegepersonen werden wir in die Umsetzung der Neukalkulation einbeziehen. Nach erfolgter Klärung auf Hessenebene werden wir, voraussichtlich im Lauf des Jahres 2024, mit der Neukalkulation beginnen können.

Aufgrund der beschriebenen Dynamik steht somit nicht abschließend fest, dass der Landkreis Gießen bei der aktuellen Form der laufenden Geldleistungen in 5er Schritten verbleiben wird. Vielmehr ist diese Entscheidung aufgeschoben um das neue Urteil des Bundesverwaltungsgerichts berücksichtigen zu können. Hierdurch erhalten wir zudem ausreichend Zeit, um die Kindertagespflegepersonen über Vor- und Nachteile aufzuklären und bei der finalen Entscheidung einzubeziehen. Andernfalls liefen wir Gefahr, dass sich potentiell eine andere Gruppe von Kindertagespflegepersonen über die erneute strukturelle Änderung der laufenden Geldleistungen unzufrieden zeigen könnte. Wissend, dass man wohl nie eine 100%ige Zufriedenheit erreichen kann, wollen wir dieses Risiko möglichst minimieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.
Simone Hackemann
Fachdienstleitung